

Entwurf 12.01.2010

## **Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich .....	3
2	Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren.....	3
2.1	Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen .....	3
2.2	Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	3
3	Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren.....	4
3.1	Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen .....	4
3.2	Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	5
4	Korrekturverfahren .....	6
4.1	Zentrale schriftliche Abiturprüfungen.....	6
4.2	Dezentrale schriftliche Abiturprüfungen.....	6
5	Aufgaben für die mündliche Prüfung .....	7
5.1	Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH .....	7
5.2	Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH .....	8
6	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	8
6.1	Schriftliche Prüfung .....	8
6.2	Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH .....	8
6.3	Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH .....	9
7	Bestimmung für die einzelnen Fächer .....	9
8	Schlussbestimmung .....	9
	Anlagen.....	10

# 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien mit den Fachrichtungen Wirtschaft, Technik, Pädagogik und Psychologie, Abendgymnasien und am Hansa-Kolleg sowie an Ersatzschulen, die an den Prüfungen teilnehmen.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. 2008, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 66) näher aus. Fachbezogene Regelungen finden sich in den jeweiligen Regelungen für die einzelnen Fächer.

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“ vom 8. März 2007.

## 2 Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren

### 2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich vom Amt für Bildung herausgegeben werden, werden die Schwerpunktthemen für die Kernfächer festgelegt, differenziert nach grundlegendem sowie erhöhtem Anforderungsniveau. Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen auf der Basis der geltenden Rahmenpläne des jeweiligen Faches die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar. Darüber hinaus enthalten die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ Angaben

- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht, und
- zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen.

Außerdem enthalten sie eine Liste der Operatoren, d.h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

### 2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben in den Kernfächern werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Die Aufgabenvorschläge enthalten Erwartungshorizonte und Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten bzw. zu bearbeitenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fach	Anzahl der Aufgaben, die der jeweiligen Fachlehrkraft vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Deutsch	3	3	1
Fremdsprachen:			
Neue Fremdsprachen (weitergeführt)	2	2	1
Alte Fremdsprachen (weitergeführt)	2	1	1
3. Aufgabenfeld			
Mathematik	6	2	2

### 3 Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren

#### 3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung in den übrigen Fächern bzw. Fachrichtungen gemäß Anlage 1 zur APO-AH erfolgt durch das Amt für Bildung auf der Basis der Aufgabenvorschläge der Schulen. Die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge werden vom Amt für Bildung geprüft, ggf. korrigiert bzw. modifiziert und ausgewählt.

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Aufgabenvorschläge insgesamt müssen Themenbereiche aus mindestens zwei Halbjahren abdecken.

Die Erstellung der Vorschläge liegt in der Verantwortung der Fachlehrkraft; sie müssen von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, verfasst und vervielfältigt werden. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung. Hinweise oder Andeutungen auf die Aufgaben gegenüber den Prüflingen sind nicht zulässig.

### 3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Fach	Anzahl der dem Amt für Bildung einzureichenden Aufgabenvorschläge	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
<b>1. Aufgabenfeld</b>			
Fremdsprachen	2	1	1
Bildende Kunst	3	2	1
Musik	3	2	1
Darstellendes Spiel	3	2	1
<b>2. Aufgabenfeld</b>			
Geschichte	3	2	1
Geographie	3	2	1
PGW	3	2	1
Pädagogik	3	2	1
Pädagogik (BGy)	4	2	1
Psychologie	3	2	1
Psychologie (BGy)	4	2	1
Recht	3	2	1
Religion	3	2	1
Philosophie	3	2	1
Wirtschaft	3	2	1
Betriebswirtschaft (BGy)	4	2	1
Volkswirtschaft (BGy)	3	2	1
<b>3. Aufgabenfeld</b>			
Physik	3	2	2
Chemie	3	2	2
Biologie	3	2	2
Informatik	3	2	2
Technik (BGy)	2	1	1
Sport	2	1	1

## 4 Korrekturverfahren

Es gibt zwei unterschiedliche Korrekturverfahren:

### 4.1 Zentrale schriftliche Abiturprüfungen

In den Kernfächern erfolgt die Erstkorrektur in der Schule des Prüflings. Die für den Unterricht zuständige Fachlehrkraft ist Referentin/Erstkorrektorin bzw. Referent/Erstkorrektor des Prüfungsausschusses. Korreferentin/Zweitkorrektorin oder Korreferent/Zweitkorrektor ist eine Lehrkraft einer anderen Schule. Ihr oder ihm sind weder die Schule, an der der Unterricht in dem Prüfungsfach erteilt wurde, noch die Referentin oder der Referent noch die Namen der Prüflinge bekannt. Die Prüfungsarbeiten werden durch eine Referentin bzw. einen Referenten (Erstgutachten) und eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten (Zweitgutachten) korrigiert sowie unabhängig voneinander bewertet und benotet.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest, wenn ihr bzw. ihm die Erst- und Zweitgutachten vorliegen. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte, bildet sie bzw. er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie bzw. er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden.

Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Die zuständige Behörde bestimmt die Person der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters. Wenn die zuständige Behörde keine andere Drittgutachterin bzw. keinen anderen Drittgutachter benennt, fasst die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Drittgutachten. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dann unter Aufhebung der Anonymität den Prüfungsausschuss ggf. unter Hinzuziehung der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters ein, um die Gründe für die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten persönlich zu erörtern. Die von ihr oder ihm bzw. der Drittgutachterin oder dem Drittgutachter dann im Drittgutachten erteilte und endgültige Punktzahl muss sich in dem durch Erst- und Zweitgutachten gesetzten Rahmen bewegen. Die endgültig erteilte Punktzahl und ihre Begründung werden allen an der Bewertung der Prüfungsarbeit beteiligten Lehrkräften bekannt gegeben.

### 4.2 Dezentrale schriftliche Abiturprüfungen

In allen Fächern, die nicht Kernfächer sind, erfolgt die Erstkorrektur in der Schule des Prüflings. Die für den Unterricht zuständige Fachlehrkraft ist Referentin/Erstkorrektorin bzw. Referent/Erstkorrektor des Prüfungsausschusses. Korreferentin/Zweitkorrektorin bzw. Korreferent/Zweitkorrektor ist eine Lehrkraft einer anderen Schule. Die Prüfungsarbeiten werden durch eine Referentin bzw. einen Referenten (Erstgutachten) und eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten (Zweitgutachten) korrigiert sowie unabhängig voneinander bewertet und benotet. Die Zweitkorrektur erfolgt nicht anonym. Die zuständige Behörde weist in jedem Schuljahr in der Regel wechselnde Partnerschulen zu. Diese Schulen organisieren den Austausch der dezentralen Prüfungsarbeiten in eigener Regie.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest, wenn ihr bzw. ihm die Erst- und Zweitgutachten vorliegen. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte,

bildet sie bzw. er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie bzw. er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden.

Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Die zuständige Behörde bestimmt die Person der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters. Wenn die zuständige Behörde keine andere Drittgutachterin bzw. keinen anderen Drittgutachter benennt, fasst die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Drittgutachten. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dann den Prüfungsausschuss ggf. unter Hinzuziehung der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters ein, um die Gründe für die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten persönlich zu erörtern. Die von ihr oder ihm bzw. der Drittgutachterin bzw. dem Drittgutachter dann im Drittgutachten erteilte und endgültige Punktzahl muss sich in dem durch Erst- und Zweitgutachten gesetzten Rahmen bewegen. Die endgültig erteilte Punktzahl und ihre Begründung werden allen an der Bewertung der Prüfungsarbeit beteiligten Lehrkräften bekannt gegeben.

## 5 Aufgaben für die mündliche Prüfung

Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH (Präsentationsprüfung) und
- die mündliche Prüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH (Nachprüfung)

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen dürfen keine Gegenstände der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben. Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 26 APO-AH Vorgeschriebene hinaus sind nicht zulässig.

### 5.1 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung. Der Prüfer bzw. die Prüferin entwickelt daraus die Aufgabenstellung, die das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lassen soll. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten über den geplanten Ablauf sowie über die Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung. Sie darf in der Gesamtbewertung nicht überwiegen. Wird sie nicht rechtzeitig erbracht, kann die Prüfung nicht besser als „mangelhaft“ bewertet werden. Die Referentin bzw. der Referent legt der Prüfungskommission spätestens drei Tage vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 1 der APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin beim Prüfungsbeauftragten der Schule

beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein. Der individuelle Anteil im mediengestützten Vortrag soll nicht kürzer als 10 Minuten sein.

## **5.2 Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH**

Die Nachprüfung erfolgt in der in § 26 Absatz 2 der APO-AH beschriebenen Form.

Sie hat in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge Gegenstände aus mehr als einem Halbjahr der Studienstufe zum Gegenstand.

Die Aufgaben ermöglichen dem Prüfling sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch. Die Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Ansprüche an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

## **6 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden nach Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 9 der APO-AH bewertet.

### **6.1 Schriftliche Prüfung**

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form (z. B. ständiges Schreiben über den Rand, unleserliche Handschrift) sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. In den Fremdsprachen ist der Bereich der sprachlichen Richtigkeit der Prüfung immanent und somit nicht doppelt zu bewerten.

Die Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

### **6.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH**

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigt der Prüfling in der Präsentationsprüfung, dass er Sachverhalte und Problemlösungen im freien Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz darstellen und zu ihnen im Fachgespräch begründet Stellung nehmen kann. Folgende Kriterien gelten für die Bewertung der mündlichen Präsentationsprüfung:

- Der Prüfling setzt die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben um.
- Der Prüfling recherchiert Informationen zielgerichtet.
- Der Prüfling wählt geeignete Arbeitsmethoden aus und wendet sie an.

- Der Prüfling bereitet Ergebnisse den Anforderungen entsprechend medial auf.
- Der Prüfling findet eine nachvollziehbare und differenzierte Lösung der Aufgabe.
- Der Prüfling drückt sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer, aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert aus.
- Der Prüfling präsentiert seine Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung.
- Der Prüfling reflektiert die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation und gibt dazu selbstkritisch Auskunft.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

### **6.3 Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH**

Die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Nachprüfung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an den Maßstab für die Bewertung der schriftlichen Prüfung. Folgende Kriterien gelten für die Bewertung der mündlichen Präsentationsprüfung:

- Der Prüfling drückt sich klar und differenziert aus, trägt die vorbereiteten und gegliederten Arbeitsergebnisse frei vor und stellt sie adressatenbezogen dar.
- Der Prüfling führt ein themengebundenes Gespräch, geht dabei auf Gesprächsimpulse in der Prüfung ein und bringt gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu diesen Impulsen ein.
- Der Prüfling nimmt eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vor.
- Der Prüfling setzt sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander und nimmt gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vor.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind darüber hinaus der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

## **7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer**

Fachbezogene Regelungen und Hinweise zu den fachlichen Inhalten in den auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern, den fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche und den Aufgabenformaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung finden sich in den Anlagen 1 bis 27.

## **8 Schlussbestimmung**

Die Richtlinie tritt am 01. August 2010 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Abiturprüfung im Jahr 2011.

## Anlagen

### sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Anlage 1:	Deutsch
Anlage 2:	Chinesisch
Anlage 3:	Englisch
Anlage 4:	Französisch
Anlage 5:	Griechisch
Anlage 6:	Latein
Anlage 7:	Polnisch
Anlage 8:	Russisch
Anlage 9:	Spanisch
Anlage 10:	Türkisch
Anlage 11:	Bildende Kunst
Anlage 12:	Musik
Anlage 13:	Darstellendes Spiel

### gesellschaftliches Aufgabenfeld

Anlage 14:	Politik/Gesellschaft/Wirtschaft
Anlage 15:	Geografie
Anlage 16:	Geschichte
Anlage 17:	Philosophie
Anlage 18:	Psychologie
Anlage 19:	Pädagogik
Anlage 20:	Recht
Anlage 21:	Religion
Anlage 22:	Wirtschaft

### mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Anlage 23:	Biologie
Anlage 24:	Chemie
Anlage 25:	Informatik
Anlage 26:	Mathematik
Anlage 27:	Physik

### Sport

Anlage 28:	Sport
------------	-------

### zusätzlich in Beruflichen Gymnasien

Anlage 29:	Betriebswirtschaft
Anlage 30:	Technik
Anlage 31:	Volkswirtschaft
Anlage 32:	Psychologie
Anlage 33:	Pädagogik